

Elternzeit für Pflegeeltern

Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des [Pflegek Kindes](#) für insgesamt 36 Monate gewährt werden. Wird sie nicht bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht, verfällt der Anspruch.

Gesetzliche Grundlage:

[BErzGG § 15](#) - Anspruch auf Elternzeit

Hinweis:

Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht für [Pflegeeltern](#) nicht.